



haptik

secure paperless trade

Die eFTI-Verordnung

-

Bekommt das Transportrecht seinen DSGVO-Schock?

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



agenda

Dr. iur. David Saive | haptik.io

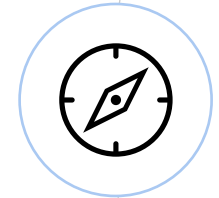
eFTI-VO und DSGVO

Der zunehmende Hang des EU-
Gesetzgebers zu Verordnungen
anstelle von Richtlinien



Hintergründe und Begriffsbestimmungen

EU-Mobilitätspaket
elektronische Frachtinformationen
plattformbasierte Darstellung



Vision: Paperless Trade

Volldigitale Handelsdokumentation in
harmonisierten Datenbanken



Erinnern Sie sich noch an die DSGVO?

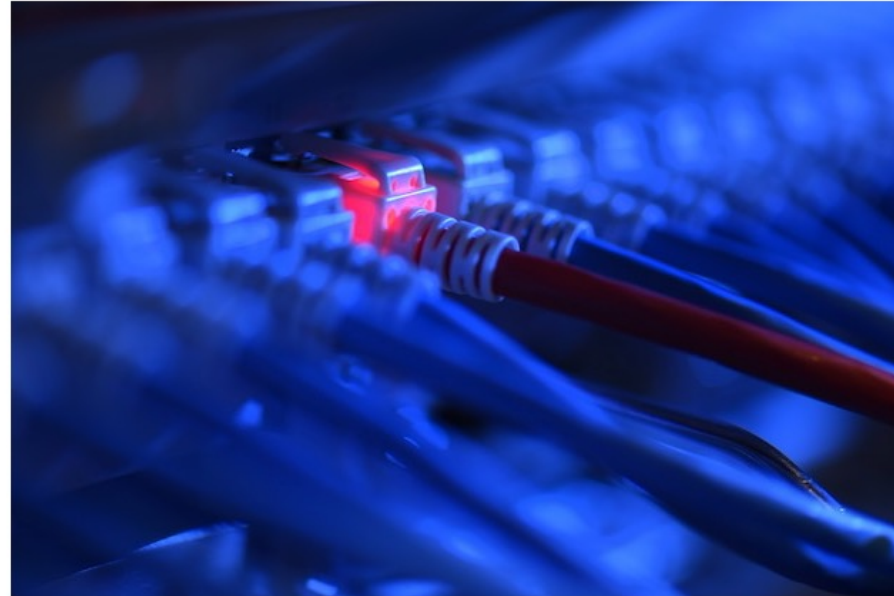
Gefördert durch:



Datenschutzgrundverordnung

Endspurt: Wie die Umsetzung der DSGVO noch gelingt

Teilen 



Ein Netzkabelstecker leuchtet in einer Netzwerkzentrale rot (Symbolbild)

Felix Kästle/dpa



FOCUS-Online-Experte **Hans-Christian Woger**

Donnerstag, 18.10.2018, 09:06

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) soll für mehr Transparenz bei der Verarbeitung von Nutzerdaten sorgen. Firmen, die gegen die Datenschutzgrundverordnung verstoßen, müssen mit hohen Strafen rechnen. Fünf Schritte sind nötig, um mit der DSGVO zu entsprechen.

https://www.focus.de/finanzen/experten/datenschutzgrundverordnung-wie-die-umsetzung-der-dsgvo-noch-gelingt_id_8709255.html

(abgerufen am 8.11.2021)



News Services

| Presse

| Kontakt

Suche



Deutsch

COVID-19

Solution Lines

Rechtsgebiete

Legal Operations & Technology Services

Unser Team

Standorte

Karriere

Über uns

Startseite > Rechtsgebiete > IT- und Datenschutzrecht > Es gibt kein Zurück. Die neue DSGVO gilt.

> Datenschutzgrundverordnung - The Legal 500 Studie in Zusammenarbeit mit KPMG International

Datenschutzgrundverordnung - The Legal 500 Studie in Zusammenarbeit mit KPMG International

„Der GC Guide zur DSGVO: Von Schock und
Verleugnung bis Akzeptanz und Hoffnung“



Erinnern Sie sich noch an die DSGVO?

Gefördert durch:



News / Digitale Welt

Firmen reagierten zu spät

Studie: Unternehmen kommen bei DSGVO-Umsetzung kaum voran

27. September 2018 um 12:06 Uhr | Lesedauer: 2 Minuten



75 Prozent aller Unternehmen in Deutschland kommen bei der DSGVO-Umsetzung kaum voran. Foto: Sebastian Gollnow

Berlin. Sie gilt als historischer Wurf - seit dem 25. Mai gilt eine europaweit einheitliche Datenschutzgrundverordnung. Doch Unternehmen in Deutschland tun sich weiter

Erinnern Sie sich noch an die DSGVO?

News / Digitale Welt

Firmen reagierten zu spät

Studie: Unternehmen kommen bei DSGVO- Umsetzung kaum voran

27. September 2018 um 12:06 Uhr | Lesedauer: 2 Minuten

„Im Nachhinein werde klar, dass das neue Regelwerk auch von Seiten der Politik deutlich stärker hätte beworben werden müssen. Viele Unternehmen hätten sich allein gelassen gefühlt. Aber es gebe auch eine andere Seite der Medaille: So habe ihre Behörde frühzeitig damit begonnen, Unternehmen für das neue Regelwerk zu sensibilisieren. "Da wurde zunächst aber eigentlich immer abgewunken." Erst Ende 2017 seien dann die angebotenen Informationskurse überfüllt gewesen.“

75 Prozent aller Unternehmen in Deutschland kommen bei der DSGVO-Umsetzung kaum voran. Foto: Sebastian Gollnow

Berlin. Sie gilt als historischer Wurf - seit dem 25. Mai gilt eine europaweit einheitliche Datenschutzgrundverordnung. Doch Unternehmen in Deutschland tun sich weiter

https://ga.de/news/digitale-welt/studie-unternehmen-kommen-bei-dsgvo-umsetzung-kaum-voran_aid-43914309
(abgerufen am 8.11.2021)

Gefördert durch:



Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Kabotage):

Abs. 3

Innerstaatliche Güterkraftverkehrsdienste, die im Aufnahmemitgliedstaat von gebietsfremden Verkehrsunternehmern durchgeführt werden, sind nur dann mit dieser Verordnung vereinbar, wenn der Verkehrsunternehmer **eindeutige Belege** für die grenzüberschreitende Beförderung in den betreffenden Mitgliedstaat sowie für jede einzelne der durchgeführten Kabotagebeförderungen vorweisen kann.

Abs. 4a (hinzugefügt VO (EU) 2020/1055)

Die Belege nach Absatz 3 werden dem Kontrollberechtigten des Aufnahmemitgliedstaats während der Straßenkontrolle auf Verlangen ausgehändigt oder übermittelt. Sie können vorgezeigt oder unter Verwendung eines **revidierbaren strukturierten Formats elektronisch übermittelt werden, das direkt für die Speicherung und die Verarbeitung durch Computer** genutzt werden kann, **beispielsweise einem elektronischen Frachtbrief (e-CMR)** [...]. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, um in Absatz 3 genannte Belege vor dem Abschluss der Straßenkontrolle bereitzustellen.“

Erwägungsgrund (2) - Ziel

Mit dieser Verordnung wird das Ziel verfolgt, die **Digitalisierung der Frachtbeförderung** und der Logistikdienste zu fördern, um die Verwaltungskosten zu senken, die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Durchsetzung zu verbessern und die **Effizienz** und die **Nachhaltigkeit** des Verkehrs zu verbessern.

Erwägungsgrund (3) – Problembeschreibung

Die Beförderung von Gütern, einschließlich Abfällen, wird von großen Mengen an Informationen begleitet, die von den Unternehmen untereinander sowie zwischen den Unternehmen und den zuständigen Behörden immer noch in Papierform ausgetauscht werden. **Die Verwendung von Papierdokumenten bedeutet für Logistikunternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und ist für sie und die mit ihnen verbundenen Wirtschaftszweige (wie etwa Handel und verarbeitendes Gewerbe) – vor allem für KMU – mit zusätzlichen Kosten verbunden und wirkt sich negativ auf die Umwelt aus.**

Erwägungsgrund (4) – Umsetzung

Die zuständigen **Behörden** sollten daher **verpflichtet** werden, elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen immer dann zu akzeptieren, wenn die Unternehmen Informationen als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen bereitstellen müssen, die in von dieser Verordnung erfassten Unionsrechtsakten festgelegt sind. [...] Die Pflicht für die zuständigen Behörden, von den Unternehmen elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen zu akzeptieren, sollte auch immer dann gelten, wenn in Bestimmungen von Unionsrechtsakten oder des nationalen Rechts, die von dieser Verordnung erfasst sind, Informationen verlangt werden, auf die auch in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften wie etwa den Übereinkünften über internationale Beförderungsverträge für die verschiedenen Verkehrsträger Bezug genommen wird – beispielsweise dem VN-Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (**CMR**), dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (**COTIF**), der **IATA-Resolution 672 über den elektronischen Luftfrachtbrief**, dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (**Übereinkommen von Montreal**) und dem Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (**CMNI**).

Die eFTI-Verordnung

Begriffsbestimmungen

Art. 3 Nr. 4 eFTI-VO

„**Elektronische Frachtbeförderungsinformationen**“ oder „**eFTI**“ sind **Datenelemente**, die zum Zwecke des Austauschs gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den betroffenen Unternehmen sowie zwischen den betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden elektronisch verarbeitet werden;

Art. 3 Nr. 10 eFTI-VO:

„**eFTI-Plattform**“ ist eine auf Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gestützte Lösung, z.B. ein **Betriebssystem**, eine **Betriebsumgebung** oder eine **Datenbank**, zur Verarbeitung von eFTI;

Art. 4 Abs. 2 eFTI-VO

Machen die betroffenen Unternehmen die einer zuständigen Behörde gesetzlich vorgeschriebene Informationen elektronisch verfügbar, so verwenden sie hierfür auf einer zertifizierten eFTI-Plattform – gegebenenfalls durch einen zertifizierten eFTI-Dienstleister – verarbeitete Daten. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sind durch die betroffenen Unternehmen in maschinenlesbarem Format und, auf Anfrage der zuständigen Behörde, in einem vom Menschen lesbaren Format bereitzustellen.

Angestrebt ist der volldigitale und einheitliche Informationsaustausch mit den Behörden

Die eFTI-Verordnung

Recht- und Pflicht zur Nutzung

Art. 1 eFTI-VO

[1] Mit dieser Verordnung wird ein Rechtsrahmen für die elektronische Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den betroffenen Unternehmen und den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern im Gebiet der Union geschaffen.

[2] Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung

- a) die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen **Behörden verpflichtet** sind, gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu akzeptieren, wenn diese Informationen von den betroffenen Unternehmen elektronisch zur Verfügung gestellt werden;
- b) Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der elektronischen Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Informationen durch die betroffenen Unternehmen an die zuständigen Behörden festgelegt.

Unternehmen haben das Recht; Behörden haben die Pflicht zur Nutzung von eFTI-Plattformen

Die eFTI-Verordnung

Anwendungsbereich

Art. 2 Abs. 1 lit. a) eFTI-VO:

- RL 92/106/EWG: Kombiniertes Verkehr
 - VO (EG) 1072/2009: Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr
 - VO (EG) 300/2008: Zivile Luftfahrt
 - EWG Rat: Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen
 - RL (EU) 2016/797: Interoperabilität des Eisenbahnsystems
 - Richtlinie 2008/68/EG: Gefährliche Güter im Binnenlandverkehr
- ... und weitere Informationsanforderungen im Zusammenhang mit den o.g. gem. lit. b) und c)

**Umfassender Anwendungsbereich für alle Informationsanforderungen aus EU-Rechtsakten;
zzgl. umfassende Notifizierungspflicht für
nationale Informationsanforderungen gleichen Inhalts (Art. 2 Abs. 2 eFTI-VO)**

Art. 9 eFTI-VO (Anforderungen an eFTI-Plattformen)

(1) Die für die Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen verwendeten eFTI-Plattformen müssen über Funktionen verfügen, die Folgendes sicherstellen:

- a) die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679;
- b) die Möglichkeit der Verarbeitung von Geschäftsdaten im Einklang mit Artikel 6;
- c) die Möglichkeit des Zugangs zu und der Verarbeitung von Daten gemäß den mittels der in den Artikeln 7 und 8 genannten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten erlassenen Spezifikationen durch die zuständigen Behörden;
- d) die Bereitstellung der Informationen durch die betroffenen Unternehmen für zuständige Behörden im Einklang mit Artikel 4;

...

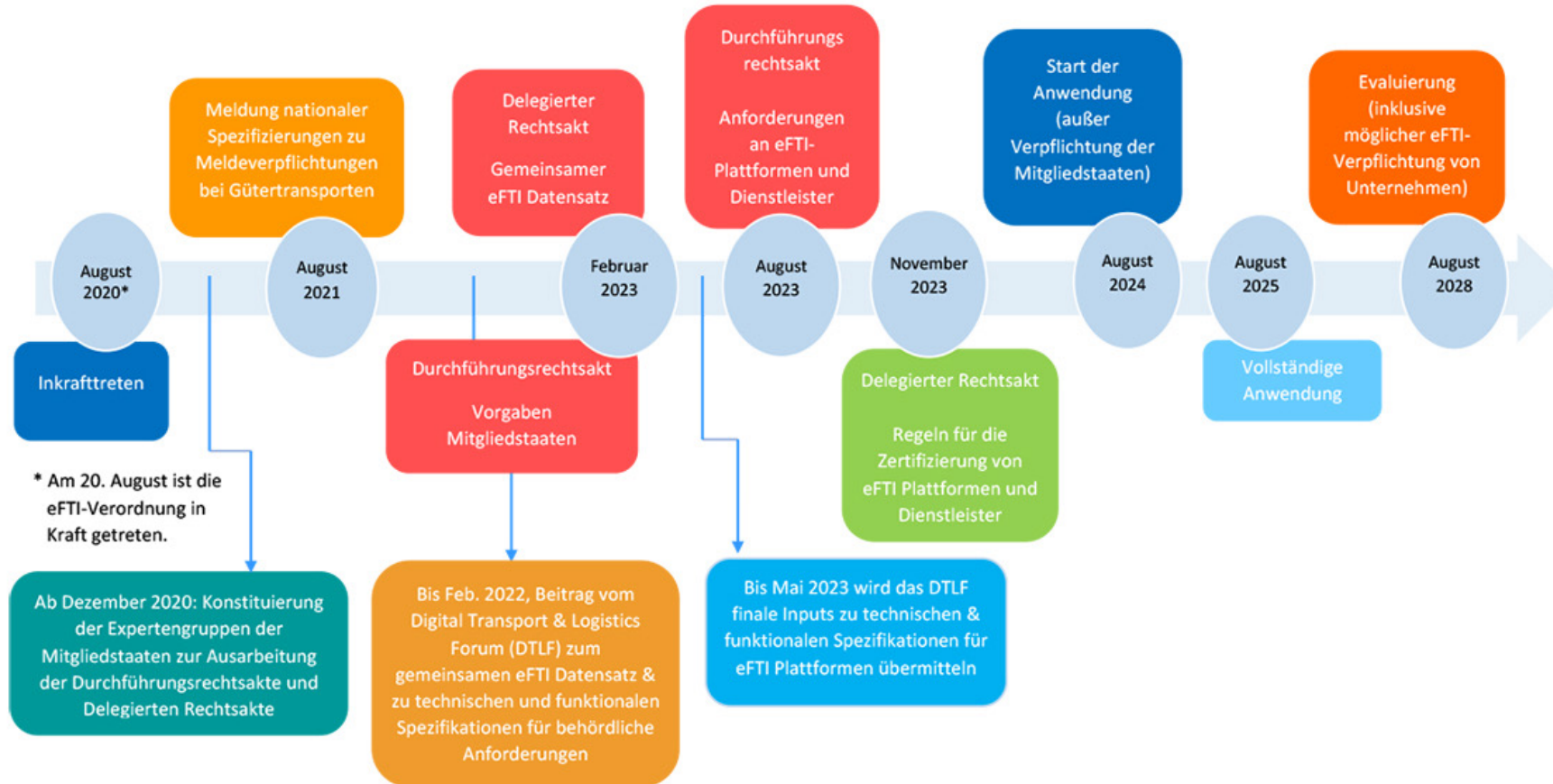
Scheinbar detaillierter Anforderungskatalog für eFTI-Plattformen und -Dienstleister

Bekommt das Transportrecht nun seinen DSGVO-Schock?

(2) **Die Kommission erlässt** Durchführungsrechtsakte **mit detaillierten Vorschriften für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Art. 15 Abs. 2 erlassen. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte, der alle in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten Elemente erfasst, wird spätestens bis **21. August 2023** angenommen.

... und täglich grüßt die Verordnungsermächtigung

Bekommt das Transportrecht nun seinen DSGVO-Schock?

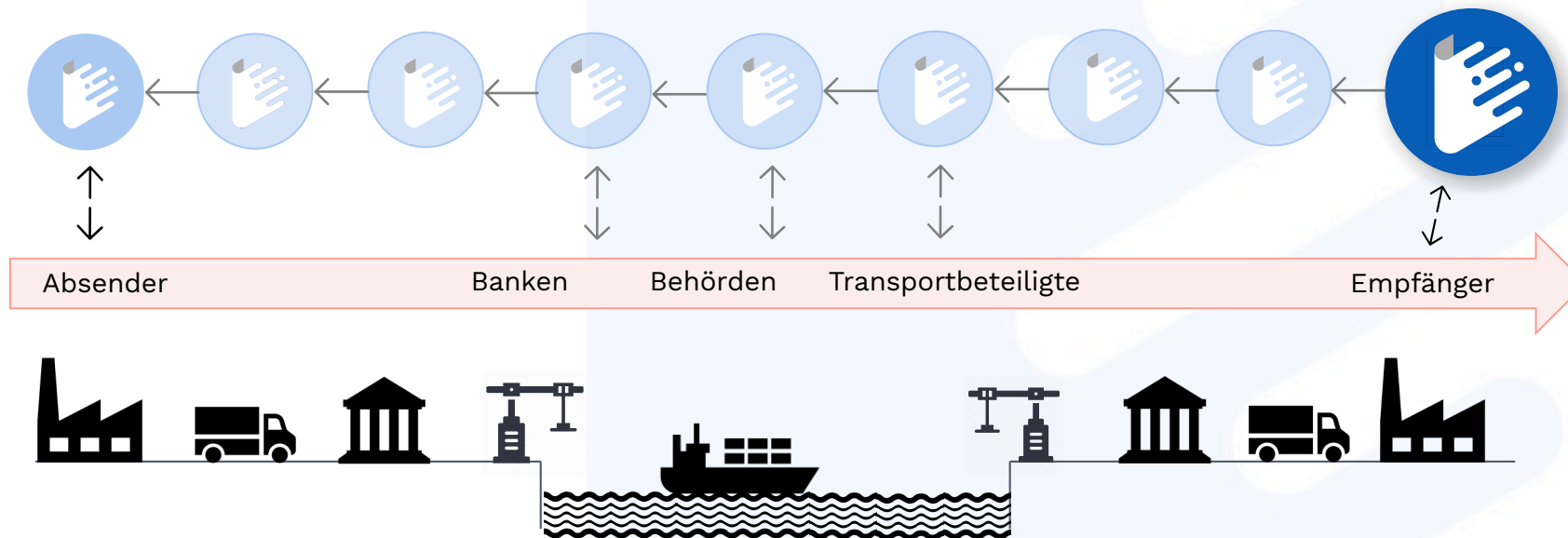


<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehrslogistik/eFTI.html> (abgerufen am 8.11.2021)

Tempus fugit! – Zwei Jahre sind schnell vergangen!

Vision: Harmonisierte Datenbanken

Juristische Interpretation der Daten(sätze)



Eine Datenbank, die alle Anforderungen der jeweiligen (Teil-) Rechtsbereiche erfüllt.

Lösung: Harmonisierte Datenbanken

Juristische Interpretation der Daten(sätze)

Gefördert durch:



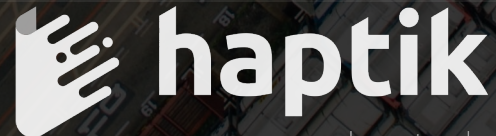
Gemeinsame Stellungnahme zu den rechtlichen Hindernissen für die Verwendung elektronischer begebbarer Handelsdokumente



Dr. iur. David Saive

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Zentrum für das Recht der Informationsgesellschaft
an der Universität Oldenburg

david.saive@uol.de



secure paperless trade

<http://haptik.io>